

ANTRAG



Auf finanzielle Unterstützung – Music & Dance Factory Zwentendorf für das Unterrichtsjahr

Frau/Herrgeb:geb:
PLZ, Ort
Straße/Nr.:
Tel. Nr.: E-Mail:
beantragt die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für die Monatstarife der Music & Dance Factory Zwentendorf und macht zu ihren/seiner persönlichen Verhältnissen folgende Angaben:
1. Gemeinsam im Haushalt wohnende und gemeldete Personen
gebgeb.
gebgeb.
gebgeb.
geb
2. Auflistung von Art und Höhe der monatlichen Nettoeinkünfte aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder über 18 Jahren (Kopien der Einkommensbestätigungen dem Antrag beilegen!)
Art Höhe
€
€
€
SUMME €
4. Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben und nehme die Förderungsrichtlinien It. Anhang zur Kenntnis.
Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers



ANTRAG



Auf finanzielle Unterstützung für Instrumentalunterricht außerhalb der Music & Dance Factory für das Unterrichtsjahr

Frau/Herrgeb:geb:			
PLZ, Ort			
Straße/Nr.:			
Tel. Nr.: E-Mail:			
beantragt die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Instrumentalunterricht und macht zu ihren/seinen persönlichen Verhältnissen folgende Angaben:			
1. Gemeinsam im Haushalt wohnende und gemeldete Personen			
geb.			
geb			
geb			
geb.			
2. Auflistung von Art und Höhe der monatlichen Nettoeinkünfte aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder über 18 Jahren (Kopien der Einkommensbestätigungen dem Antrag beilegen!)			
Art Höhe			
€			
€			
€			
SUMME €			
4. Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben und nehme die Förderungsrichtlinien It. Anhang zur Kenntnis.			
Ort. Datum Unterschrift des Antragstellers			



Richtlinie über finanzielle Unterstützung



§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Unterrichtsteilnehmer/Innen, welche in einer Familie im Sinne des NÖ Familiengesetzes oder mit Alleinerzieher/Innen leben und ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Marktgemeinde Zwentendorf haben.

§ 2 Finanzielle Unterstützung - Allgemein

- 1. Die Marktgemeinde Zwentendorf unterstützt Familien gem. § 1 durch einen Zuschuss zu den Beiträgen.
- 2. Als Familie im Sinne des § 3 des NÖ Familiengesetzes gelten eheliche Lebensgemeinschaften österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehöriger anderer EWR-Mitgliedsstaaten, die im Marktgemeindegebiet von Zwentendorf ihren Hauptwohnsitz haben, mit ihrem Kind (ihren Kindern) soweit sie für dieses Kind (diese Kinder) Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz haben und Alleinerzieherinnen und Alleinerziehern.
- 3. Personen, denen gem. § 3 des Asylgesetzes 2005 Asyl gewährt wurde, sind, falls die weiteren Voraussetzungen dieser Richtlinie zutreffen, ebenfalls Familien der Marktgemeinde Zwentendorf gleichgestellt.
- 4. Antrags- und empfangsberechtigt als Vertreter des Kindes (der Kinder) im Sinne der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften ist das Familienmitglied, das sich vor allem der Erziehung des Kindes (der Kinder) widmet (= betreuender Elternteil).
- 5. Die Unterstützung der Marktgemeinde Zwentendorf kann für jedes Kind jährlich in Anspruch genommen werden.
- 6. Anträge sind gleichzeitig mit der Anmeldung zum Unterricht unter Beistellung der erforderlichen Unterlagen bei der Marktgemeinde Zwentendorf einzubringen. Bei Überschreitung kann erst ab dem Monat der Antragstellung Ermäßigung gewährt werden.
- 7. Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden.

§ 3 Finanzielle Unterstützung für die Monatstarife Music & Dance Factory

- 1. Ein Antrag auf finanzielle Unterstützung der Monatstarife ist bei der Marktgemeinde Zwentendorf bei gleichzeitiger Anmeldung zum Unterricht bis zum Ende der des jeweiligen Unterrichtsjahres einzubringen.
- 2. Über den Antrag auf finanzielle Unterstützung des Monatsbetrages entscheidet die Marktgemeinde Zwentendorf.
- 3. Bis zur Entscheidung über einen Antrag gemäß Abs. 1 sind die jeweiligen festgesetzten Monatstarife zu entrichten.
- 4. Tritt nach Antragstellung eine Änderung der Einkommensverhältnisse ein, ist ein neuerlicher Antrag auf Ermäßigung zulässig. Im Falle eines Anspruches auf eine weitergehende Ermäßigung des Beitrages ist der geringere Beitrag für die auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monate festzusetzen.

§ 4 Finanzielle Unterstützung für Instrumentalunterricht außerhalb der Music & Dance Factory

Dem Antrag auf finanzielle Unterstützung sind beizulegen:

- 1. Anmeldebestätigung zum Instrumentalunterricht
- 2. Eine Bestätigung der Leitung des Music & Dance Factory, welche belegt, dass der von den Erziehungsberechtigten gewünschte Instrumentalunterricht nicht von Music & Dance Factory angeboten wird.



Eine Bestätigung über die Kosten für die Instrumentalunterrichtsstunden. Das Höchstausmaß für die finanzielle Unterstützung der Instrumentalunterrichtsstunde ist der Monatstarif der Music & Dance Factory für externe Teilnehmer/innen.

- Über den Antrag auf finanzielle Unterstützung entscheidet die Marktgemeinde Zwentendorf.
- 5. Bis zur Entscheidung über einen Antrag sind die jeweiligen Tarife zu entrichten.
- 6. Die Auszahlung der finanziellen Unterstützung erfolgt am Ende der Monate Dezember und Juni nach Vorlage der Einzahlungsbestätigung(en).

Im Falle eines Antrages auf finanzielle Unterstützung ist dieser wie folgt festzusetzen:

jährliche Bemessungsgrundlage		Ermäßigung in %
bis	13.889,99	100
von	13.889,99 bis 18.986,99	50
von	18.987 bis 19.500	25
ab	19.501,	0

§ 5 Berechnung

1. Definition Familiennettoeinkommen

Monatliches Familiennettoeinkommen aller im Haushalt lebender Familienmitglieder einschließlich Arbeitslosen-, Notstands-, Sondernotstandsunterstützung, Karenzgeld, Alimenten, Waisenpension, Wochenhilfe sowie etwaiger Einkommen eines Lebensgefährten (einer Lebensgefährtin). Das Einkommen im gemeinsamen Haushalt lebender Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist nicht zu berücksichtigen.

2. Erforderliche Nachweise – sind dem Antrag anzuschließen

- a) Zuletzt zugestellten Einkommensteuerbescheid in Kopie beilegen. Bei Bezug von Einkünften aus ausschließlich nichtselbständiger Arbeit ist dies der Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung.
- b) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit auch bei geringfügiger Beschäftigung (ohne Arbeitnehmerveranlagung oder Bescheid) Lohnzettel für alle erhaltenen Aktivbezüge und Pensionen (Leistungen der Pensionsversicherungsanstalten) beilegen; siehe auch die Punkte g) und h)!
- c) Bei Bezug von Unfallrenten, Witwer/Witwenrenten, Waisenrenten oder Übergangsgeldern (Leistungen der Unfallversicherungsanstalten) Bezugsbestätigung für den Zeitraum 1. 1. 31. 12. d. J.
- d) Für beschäftigungslose Zeiten im abgelaufenen Kalenderjahr:
 Bestätigung der bezugsauszahlenden Stelle über Zeitraum und Höhe für: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sozialhilfe, Weiterbildungsgeld (Bildungskarenz), Wochengeld, Karenzgeld, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld; allfällige Nachweise über sonstige beschäftigungslose Zeiten (z.B. "Ich erkläre, dass ich vonbis keine Einkünfte bezogen habe.") bei zulegen.
- e) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zusätzlich:
 - Für Eigengrund: zuletzt zugestellten Einheitswertbescheid (bitte alle Blätter mit Angabe des Einheitswertes) und aktuelle Beitragsvorschreibung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern in Kopie beilegen.
 - Für Zupachtungen: aktuelle Beitragsvorschreibung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern in Kopie beilegen.
 - Für Verpachtungen: Pachtvertrag (Pachtverträge) in Kopie beilegen.
- f) Sofern die Eltern nicht in Wohngemeinschaft leben und ein Elternteil aufgrund eines Exekutionstitels Unterhalt (Alimente) leistet, ist der aktuelle Exekutionstitel (Unterhaltsbeschluss, Unterhaltsvergleich, Urteil, Unterhaltsvorschüsse) in Kopie vorzulegen.
- g) Bei unterhaltsberechtigten Personen, die eine im Studienförderungsgesetz genannte Anstalt besuchen, sind die Inskriptionsbestätigung, ein Nachweis über eventuell gewährte Studienbeihilfen im Zeitraum 1.1. 31.12.d. J. (zwei Zuerkennungsbescheide) in Kopie und gegebenenfalls der Jahreslohnzettel über Einkommensbezug aus dem vorangegangenen Kalenderjahr (auch geringfügige Beschäftigung und Ferialarbeit) beizulegen.



- h) Bei unterhaltsberechtigten Personen, die eine Lehre absolvieren, geringfügig beschäftigt sind oder Waisenpension(en) bzw. Waisenrente(n) beziehen, ist der Lohnzettel für den Zeitraum 1.1. 31.12.d. J beizulegen.
 Achtung: Bei Einkünften aus Ferialarbeit von Schülern/Schülerinnen über € 4.179,- ist ebenfalls der Lohnzettel aus dem vergangenen Kalenderjahr beizulegen.
- i) Für erheblich behinderte Geschwister, Kopie der Bestätigung über den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe beilegen.

§ 5 Verfahren

- 1. Der Antrag um Unterstützung ist mittels Antragsformular beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Zwentendorf einzubringen.
- 2. Ein Antragsformular ist am Gemeindeamt Marktgemeinde Zwentendorf erhältlich
- 3. Dem Antrag sind Einkommensnachweise gem. § 5 Abs. 2 beizulegen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. September 2012 in Kraft.

Zwentendorf, am 27. Juni 2012

Bgm. Ing. Hermann Kühtreiber